



Interessengemeinschaft für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

Landesleitung: 4840 Vöcklabruck, Dürnauer Straße 94, Tel. 07672 / 27550-0 Serie; Telefax: 07672 / 2755013

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Vöcklabruck, 24. 6. 1992
WA/Le

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 26. Mai 1992, Zl. 44.170/41-9/1992 einen Entwurf des Bundespflegegeldgesetzes, einen Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit und einen Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zur Begutachtung versandt.

Im Wege der Lebenshilfe Österreich, Dachverband für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung erhielten auch wir diese Entwürfe und haben dazu Stellung genommen.

Zur Information übersenden wir Ihnen daher beiliegend 25 Exemplare unserer Stellungnahme, mit der Bitte, möglichst alle unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

LEBENSHILFE OBERÖSTERREICH

LANDESLEITUNG

Dir. Peter Wacha
Landesobmann



Beilagen

Spendenkonto: Allg. Sparkasse Linz 0000-047458

DVR: 0491055

Wir führen im Bundesland Oberösterreich Frühförderstellen, Heilpädagogische Kindergärten, Tagesheimstätten mit Beschäftigung und Wohneinrichtungen.



Landesleitung: 4840 Vöcklabruck, Dürnauer Straße 94, Tel. 07672 / 27550-0 Serie; Telefax: 07672 / 2755013

Stellungnahme zum:

Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes

**Entwurf einer Vereinbarung
gem. Art. 15a B-VG**

Entwurf einer Verordnung

Vöcklabruck, am 22. Juni 1992

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes, einer Verordnung und einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG;

**Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 26. Mai 1992,
Zl. 44.170/41-9/1992.**

Einführung:

Grundsätzlich ist die Einführung eines bundesweiten Pflegegeldgesetzes zu begrüßen, weil damit sichergestellt werden soll, daß bundesweit jedem behinderten Menschen jener Betrag zur Verfügung steht, welchen er nach Grad seiner Behinderung unbedingt benötigt und zugleich auch die ungleiche Behandlung von behinderten Menschen in Österreich entfällt.

Auch die Lebenshilfe Oberösterreich begrüßt das Vorhaben, ein bundesweit einheitliches Pflegegeld einzuführen. In dem nunmehr vorliegenden Entwurf gibt es aber dennoch noch einige Bestimmungen, zu denen wir uns äußern bzw. die wir kritisieren möchten.

Zum einen sind wir der Meinung, daß der Erhöhungszuschlag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder nicht angerechnet werden darf, da dieser Betrag auch andere sehr wesentliche und notwendige Ausgaben der Familie mit einem behinderten Kind abdecken muß. Zum anderen fordern wir von einem bundeseinheitlichen Pflegegeld, daß es nicht zu willkürlichen Herabsetzungen der von Sachverständigen festgesetzten Stufen kommen darf. Alle anderen Kritikpunkte sind zu den einzelnen Bestimmungen angeführt.

zu § 3

Geistig behinderte Personen sind in den Regelungen nur erfaßt, wenn sie entweder Pensionsbezieher (Invaliditäts- oder Waisenpension) sind oder eine Entschädigung nach dem Impfschadengesetz erhalten. Im Zuge der Beratungen zu dem Entwurf kristallisierte sich die Frage heraus, wie die Situation aussieht, wenn die Länder die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG in einigen Jahren ändern würden.

Die Lebenshilfe Oberösterreich schlägt daher die Anfügung einer Ziffer 8 mit folgendem Wortlaut vor:

„8. Bezieher von Pflegegeld nach dem Behinderten- oder Sozialhilfegesetz eines Landes nach maßgabe der zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art 15a B-VG abschließenden Vereinbarungen.“

Dies wird wie folgt weiter begründet:

Die vorgeschlagene Erweiterung wird derzeit immer nur am Rande (z.B. im Rahmen einer Vereinbarung) vermerkt. Unser Vorschlag wäre daher eine Übernahme in den Gesetzestext. Es sollen ja alle Personen, die Leistungen zur Sicherung des notwendigen

Pflegebedarfes brauchen, das Pflegegeld auch beanspruchen können. Wenn schon immer darauf hingewiesen wird, daß das Gesetz erst zusammen mit der Vereinbarung der Länder mit dem Bund in Kraft treten kann, dann können im Gesetzesstext auch alle grundsätzlich anspruchsberechtigten Personen angeführt sein.

Wie bereits in der Einführung bemerkt, darf es zu keinen willkürlichen Rückstufungen bzw. Herabsetzungen von der ursprünglichen Einstufung kommen.

zu § 4 Abs. 1

Ist im Begriff „körperliche Behinderung“ auch die Sinnesbehinderung miteingeschlossen? Sollte dies nicht so sein, so schlagen wir analog dem oö. Behindertengesetz 1991 eine Ergänzung um die „Sinnesbehinderung“ vor.

zu § 4 Abs. 3

Die Formulierung dieses Absatzes kommt dem Personenkreis der geistig behinderten Menschen sehr entgegen, da vor dem vollendeten 14. Lebensjahr lediglich ständige Betreuung vorliegen muß.

zu § 4 Abs. 4

Der Rechtsanspruch auf das Pflegegeld sollte gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten, bis 1. 1. 1997 gibt es lediglich auf die Feststellung der Pflegebedürftigkeit einen Rechtsanspruch.

Grundsätzlich ist gegen die Feststellung, ob Pflegebedürftigkeit vorliegt, nichts einzuwenden. Sehr wohl haben wir aber etwas dagegen einzuwenden, wenn gleichzeitig damit eine bestimmte Stufe festgesetzt wird, weil damit der willkürlichen Festsetzung zwischen den Stufen 1 bis 7 zumindest bis 1. 1. 1997 Tür und Tor geöffnet wären.

Sollte z.B. aus medizinischen Gründen die Stufe VII erforderlich sein, der Entscheidungsträger aber behaupten, es wäre nur die Stufe III zu gewähren, so ist die behinderte Person vier Jahre lang hilflos und kann sich gegen die ungerechte Einstufung nicht wehren.

Im Zusammenhang mit Absatz 4, zweiter Satz erhebt sich die Frage, ob und wie weit, bei Stattgebung eines nach dem 1. 1. 1997 ergehenden Einspruches, eine rückwirkende Nachzahlung der bisher vorenthaltenen Pflegegelder möglich ist. Da gemäß § 10 bis zu drei Jahre zurück der Ersatz von Pflegegeld gefordert werden kann, müßte auch drei Jahre zurück die Differenz nachgezahlt werden können.

Unserer Meinung nach ist die notwendige zusätzliche Richterausbildung kein Kriterium, daß dadurch Personen auf Pflegegeld verzichten müssen.

Eine weitere Frage ergab sich für uns aus den Erläuterungen Seite 17, dritter Absatz: Beinhaltet die Formulierung „...*Die Gewährung eines Pflegegeldes der Stufen 5 bis 7 setzt neben der Erfüllung des zeitlichen Kriteriums voraus, daß (...) in Stufe 6 eine dauernde Beaufsichtigung erforderlich sind; (...)*“ den Schluß, daß geistig behinderte Personen, die in der Regel dauernd beaufsichtigt werden müssen, automatisch in die Stufe 6 eingestuft werden?? (Wenn sie dann in einer niedrigeren Stufe eingestuft wären, könnten sie dagegen beim Arbeits- und Sozialgericht eine Klage einbringen.)

zu § 6 Abs. 5

Unsere zu § 3 vorgeschlagene Ergänzung würde sich hier auswirken.

zu § 7

Der Zuschlag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder darf keinesfalls auf das Pflegegeld angerechnet werden!

Das FLAG wurde zur Herbeiführung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie geschaffen. Der Zuschlag zur Familienbeihilfe dient vor allem dazu, die erhöhten Aufwendungen für ein behindertes Kind pauschal abzugelten. In diesem Zuschlag sind unter anderem enthalten: die Finanzierung von therapeutischen Maßnahmen, die Bezahlung diverser Kostenbeiträge und Selbstbehalte, der Ankauf von pädagogischem Spielzeug, die erhöhten Fahrtkosten, da bei fast allen Fahrten eine Begleitperson notwendig ist. Wir möchten auf § 2 Abs. 4 des FLAG 1967 hinweisen, der lautet: „*Die Kosten des Unterhalts umfassen bei minderjährigen Kindern auch die Kosten der Erziehung und bei volljährigen Kindern, die für einen Beruf ausgebildet werden, auch die Kosten der Berufsausbildung oder der Berufsfortbildung.*“

Unserer Meinung nach beinhaltet der Zuschlag nur sehr kleine pflegerische Elemente im Sinne des § 7 Bundespflegegeldgesetz („*Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit ... gewährt werden ...*“).

zu § 10 Abs. 5

Hier kann eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Erstentwurf festgestellt werden.

zu § 12

Für uns ist diese Formulierung vor allem im Hinblick auf Tagesheimstätten mit Beschäftigung, wie sie von der Lebenshilfe Oberösterreich geführt werden, äußerst unklar. Es kommt zu wenig zum Ausdruck, ob es sich hier nur um stationäre bzw. interne Unterbringung handelt.

Für eine Unterbringung in der Tagesheimstätte im Rahmen der Hilfe durch Beschäftigung nach dem oö. BhG. 1991 wären die vorgesehenen 80% zu hoch, da sich die behinderten Menschen maximal 40 Stunden pro Woche in der Tagesheimstätte aufhalten. Eine Reduzierung dieses Prozentsatzes ist daher unbedingt erforderlich. Es erhebt sich jedoch die Frage, ob diese Art von Tagesheimstätten im Rahmen der Hilfe durch Beschäftigung nach einem Behindertengesetz als Sachleistung gewertet wird, dann müßte das Pflegegeld um einen bestimmten Prozentsatz, der hier nicht festgelegt ist, reduziert werden.

zu § 19

Kann zu den Sachleistungen auch die Sonderschule gezählt werden? Leider können viele pflegerische Maßnahmen in Sonderschulen nicht angeboten werden, weil die finanziellen Mittel fehlen.

Als positiv möchten wir bemerken, daß aufgrund der Vereinbarung, Anlage B das Land alle Dienste auflisten muß, die vorhanden sind. Dadurch wird der Entscheidungsträger in die Lage versetzt, über Angebote Bescheid zu wissen. Der zuständige Entscheidungsträger muß sich auch mehr um den Leistungsempfänger kümmern und kann auf vorhandene Sachleistungen bzw. Dienstleistungen hinweisen.

Der angeführte Leistungskatalog ist aber eher auf die körperliche Versorgung aufgebaut, nicht auf die weitergehende Förderung. Darüberhinaus ist er eher auf erwachsene Menschen abgestimmt.

Die Abwägung, in welchem Ausmaß Geld- bzw. Sachleistungen gewährt werden, muß im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung der behinderten Person gelegen sein.

zu § 19 Abs. 1

Bei Entscheidung der Behörde zum selbstbestimmten, bedürfnisorientierten Leben, im Sinne des § 1 muß die behinderte Person zumindest angehört werden!

zu § 21 Abs. 1

Aufgrund unserer Forderung zu § 3 müßte ein Pkt. 10 eingefügt werden:

„10. § 3 Z. 8 der Landeshauptmann“

zu § 27

Nähere Erläuterungen über die Information und Kontrolle wären wünschenswert.

zu § 29

Wir schlagen vor, die Wörter „*der freien ärztlichen*“ zu streichen und durch die Formulierung „*der zur Beurteilung erforderlichen*“ zu ersetzen.

zu § 31 Abs. 1

Die Erweiterung des § 31 gegenüber dem ursprünglichen Entwurf verstärkt unsere Forderung zum § 3.

Stellungnahme zur Verordnung gem. § 4

Die Verordnung sollte nicht nur im Bundesgesetzblatt verlautbart werden, sondern mit den entsprechenden Erläuterungen in den diversen Informationsschriften der Behindertenorganisationen veröffentlicht werden, weil darin sehr wesentliche Kriterien der Hilfs- und Pflegebedürftigkeit enthalten sind.

zu § 8 Abs. 1

Vorschlag zur Erweiterung des Textes:

„... Erforderlichenfalls sind zur Beurteilung der ganzheitlichen Pflege- und Betreuungssituation Personen oder Sachverständige aus anderen Bereichen, beispielsweise ...“.

Erforderlichenfalls sollte auch ein weiteres Gutachten von Fachkräften der Heil- bzw. Sonderpädagogik erstellt werden können.

Auf Seite 6 der Erläuterungen zu dieser Verordnung wird die Einbindung von Sonder- und Heilpädagogen und Sozialarbeitern nur bei psychisch Behinderten für wichtig erachtet. Wir schlagen die Erweiterung des Textes der Verordnung (nicht der Erläuterungen dazu) vor, die lautet:

„Bei geistig behinderten Menschen und psychisch kranken Personen ist die Einbindung von Heil- bzw. Sonderpädagogen, Sozialarbeitern und sonstigen Fachkräften vorzusehen.“

Stellungnahme zur Vereinbarung Bund - Länder gem. Art. 15a B-VG

zu Art. 2 (5):

Warum besteht auf die Feststellung der Höhe des Pflegegeldes kein Rechtsanspruch??

Im Zuge der Beratungen zu diesem Entwurf wurde folgendes Beispiel erwähnt:

Die sehr wohlhabenden Eltern einer behinderten Person finden bestimmte Pflegeleistungen als zu „teuer“ und bezahlen sie daher nicht. Aufgrund des hohen Einkommens der Eltern hat die behinderte Person keine Möglichkeit, Pflegegeld zu beziehen und sich die notwendige Pflege zu „kaufen“. In derartigen Fällen wäre z.B. die Bestellung eines Sachwalters möglich, der die Aufgabe hätte, die zweckentsprechende Verwendung des Pflegegeldes sicherzustellen. Im Rahmen der Personensorge müßte er der behinderten Person die Pflegeleistung ermöglichen.

zu Art. 3 (1):

Es wird ein zeitlicher Rahmen vorgeschlagen, z.B. das Ende der vorgesehenen Übergangszeit (1. Jänner 1997).

zu Anlage A:

8. Beratungsdienste:

Nach unserer Meinung müßten auch soziale, finanzielle bzw. rechtliche Beratungsdienste angeboten werden.